

Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung (HE) ist eine wichtige Versicherungsleistung für Menschen, die von Multipler Sklerose betroffen sind. Bezahlt wird sie von der Invalidenversicherung (IV) und der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Anrecht auf diese Entschädigung haben Personen, die in der Schweiz leben und die wegen ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf die Hilfe von Dritten angewiesen sind.

Das Wichtigste in Kürze

- Die Hilflosenentschädigung ist eine wichtige Versicherungsleistung für MS-Betroffene.
- Der Anspruch ändert sich je nach Beeinträchtigung.
- Es wird in leichten, mittleren und schweren Graden unterschieden.
- Eine schnelle Anmeldung ist wichtig wegen dem obligatorischen Wartejahr.

Die Hilflosenentschädigung (HE) soll Menschen mit einer Behinderung eine unabhängige Lebensführung ermöglichen. Sie deckt die Kosten von versicherten Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen bzw. um soziale Kontakte zu pflegen, die Hilfe Dritter benötigen oder auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind. Die Höhe der Leistung hängt vom Grad der Hilflosigkeit und davon ab, ob die versicherte Person in einem Heim oder zu Hause wohnt.

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf eine HE haben versicherte Personen, die in der Schweiz leben und für ihre Selbstsorge regelmässig stark auf die Hilfe von Drittper-

sonen angewiesen sind. Konkret geht es um Hilfe bei diesen alltäglichen Lebensverrichtungen:

- Ankleiden und Ausziehen
- Aufstehen, Hinsetzen, Hinlegen
- Essen (Nahrung zerkleinern, zum Mund führen oder ans Bett bringen)
- Körperpflege (Waschen, Kämmen, Rasieren, Baden oder Duschen)
- Verrichten der Notdurft (Ordnen der Kleider, Körperreinigung, Verrichten der Notdurft auf unübliche Art)
- Fortbewegung im Haus und ausserhalb, gesellschaftliche Kontakte pflegen
- Lebenspraktische Begleitung

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung ist unabhängig vom Bezug einer IV-Rente.



Höhe der Leistungen

Die HE ist in drei Stufen eingeteilt. Sie entspricht entweder 20%, 50% oder 80% der maximalen IV- und AHV-Rente. Wenn die Rente erhöht wird, steigen auch die Beträge der HE automatisch:

■ HE zuhause (seit 1.1.2021):

Für IV-Versicherte und für AHV-Beziehende mit IV-Besitzstand pro Monat:

HE leichten Grades:	CHF	478.00
HE mittleren Grades:	CHF	1'195.00
HE schweren Grades:	CHF	1'912.00

Für AHV-Beziehende pro Monat:

HE leichten Grades:	CHF	239.00
HE mittleren Grades:	CHF	598.00
HE schweren Grades:	CHF	956.00

■ HE in einem Heim oder in einer ähnlichen kollektiven Wohnform (seit 1.1.2021):

Für IV-Versicherte pro Monat:

HE leichten Grades:	CHF	120.00
HE mittleren Grades:	CHF	299.00
HE schweren Grades:	CHF	478.00

Für AHV-Beziehende pro Monat:

HE mittleren Grades:	CHF	598.00
HE schweren Grades:	CHF	956.00

Für AHV-Beziehende mit IV-Besitzstand pro Monat:

HE leichten Grades:	CHF	120.00
HE mittleren Grades:	CHF	598.00
HE schweren Grades:	CHF	956.00

Grad der Hilflosigkeit

Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades haben Sie in folgenden Fällen (ein Punkt reicht bereits):

- Wenn bei mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig Hilfe notwendig ist (Direkthilfe oder indirekte Hilfe).
- Wenn für die Pflege gesellschaftlicher Kontakte erhebliche Dienstleistungen Dritter notwendig sind. Das ist in der Regel bei Körperbehinderten der Fall, die sich trotz ihres Rollstuhls nicht ohne Dritthilfe ausserhalb der Wohnung fortbewegen können.

- Wenn dauernde persönliche Überwachung nötig ist.
- Wenn aufwändige Pflege nötig ist (Wundpflege, Einreiben, Medikamente verabreichen).
- Wenn dauernde und regelmässige lebenspraktische Begleitung nötig ist.

Anspruch auf eine HE mittleren Grades haben Sie in folgenden Fällen (ein Punkt reicht bereits):

- Wenn bei mindestens vier alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig Hilfe notwendig ist.
- Wenn bei mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen Hilfe nötig und zudem eine dauernde persönliche Überwachung erforderlich ist.
- Wenn bei mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen Hilfe nötig und dauernd eine lebenspraktische Begleitung notwendig ist.

Anspruch auf eine HE schweren Grades haben Sie in folgenden Fällen:

- Wenn Hilfe in allen sechs alltäglichen Lebensverrichtungen und zudem dauernde Pflege oder persönliche Überwachung notwendig ist.

Mehr Informationen über den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung sind im Internet erhältlich:

- IV, Hilflosenentschädigung
www.ahv-iv.ch
- Sozialversicherungen, Grundlagen und Gesetze
www.bsv.admin.ch

Anmeldung

Sobald Sie den Anspruch auf Hilflosigkeit erfüllen, sollten Sie sich mit dem Formular «Anmeldung Hilflosenentschädigung» schriftlich anmelden. Dieses Formular können Sie bei den AHV-Ausgleichskassen, bei den IV-Stellen oder über die MS-Infoline beziehen. Zudem können Sie es hier downloaden: www.ahv-iv.ch. Die Sozialberatenden der MS-Gesellschaft helfen Ihnen gerne beim Ausfüllen und Einreichen.

Auszahlung nach Wartejahr

Die Hilflosenentschädigung wird erst nach einem Jahr Wartezeit oder gar noch später ausbezahlt. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich anmelden, sobald Sie Anspruch auf diese Leistung haben.

Erhöhung einer laufenden HE

Wenn Ihre Hilflosigkeit schlimmer wird, können Sie Ihren HE-Grad nach drei Monaten erhöhen lassen. Diese Erhöhung wird Ihnen frühestens ab jenem Monat zugesprochen, in dem Sie ihn schriftlich beantragt haben.



MS-Infoline
0844 674 636
Mo – Fr von 9.00 bis 13.00 Uhr



Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft

Josefstrasse 129, Postfach, 8031 Zürich

T 043 444 43 43

info@multiplesklerose.ch, www.multiplesklerose.ch



Die MS-Gesellschaft nimmt keine finanzielle Unterstützung von der pharmazeutischen Industrie entgegen. Danke für Ihre Spende!